

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 19. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

Regelbetreuung in der Elementargruppe	07.00 bis 13.00 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung in der ITP1 für Kinder unter drei Jahren	07.30 bis 13.30 Uhr	185,00 €
Regelbetreuung in der ITP1 für Kinder über drei Jahren	07.30 bis 13.30 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung in der ITP2 für Kinder unter drei Jahren	07.30 bis 13.00 Uhr	170,00 €
Regelbetreuung in der ITP2 für Kinder über drei Jahren	07.30 bis 13.00 Uhr	155,65 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 5 Tage/Woche für Kinder unter drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	90,00 €
Erweiterte Betreuung in der ITP 2 5 Tage/Woche für Kinder über drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	84,90 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 3 Tage/Woche für Kinder unter drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	54,00 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 3 Tage/Woche für Kinder über drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	50,94 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 2 Tage/Woche für Kinder unter drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	36,00 €
Erweiterte Betreuung in der ITP2 2 Tage/Woche für Kinder über drei Jahren	13.00 bis 16.00 Uhr	33,96 €

Für Kinder unter drei Jahren, die die Kindertagesstätte während 50% der Regelbetreuungszeit gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

Die 3 bzw. 2 Tage/Woche gelten nur insofern gewährleistet ist, dass ein gesamter Platz belegt ist. Die Kindergartenleitung und der/die Bürgermeister/in entscheiden in Einzelfällen gemeinsam über Ausnahmen.

(2) Die Gebühren für eine 10er-Karte für eine ½ Stunde Extrabetreuung wird festgesetzt auf 7,21 € für unter 3-jährige Kinder und auf 5,66 € für über 3-jährige Kinder.

§ 2

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühren für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

5 Tage/Woche	65,00 €
3 Tage/Woche	39,00 €
2 Tage/Woche	26,00 €

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertagesstätten gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertagesstätten sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5
Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 7
Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.09.2019 außer Kraft.

Nindorf, den 16.06.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)